



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 29. November 2010  
zur Vorlage Nr.: [2010-235](#)  
Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative vom 9. Juli 2009 «Einfachere Steuern im Baselbiet»**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Formulierte Verfassungsinitiative vom 9. Juli 2009 «Einfachere Steuern im Baselbiet»

Vom 29. November 2010

#### 1. Ausgangslage

Die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» wurde am 9. Juli 2009 eingereicht. Am 11. März 2010 hat der Landrat deren formelle Rechtsgültigkeit beschlossen.

Die Initiative hat zum Ziel, das Baselbieter Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten. Steuerpflichtige Personen sollen weniger Zeit zum Ausfüllen der Steuererklärung benötigen, und der Kontrollaufwand bei den Steuerbehörden sei zu reduzieren. Zudem soll sich der Kanton Baselland mittels einer Standesinitiative für eine Vereinfachung der entsprechenden Bundesgesetzgebung einsetzen. Es sollen nur noch wenige Einheitstarife und Pauschalabzüge möglich sein und die heutige Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung soll durch die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite ersetzt werden.

#### 2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 18. August 2010 und am 3. November 2010 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, Vorsteher Steuerverwaltung.

#### 3. Stellungnahme der Regierung

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der Initiative. Er weist jedoch darauf hin, dass ein Alleingang auf kantonaler Ebene nur begrenzt möglich ist, da das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz einen weitgehend zwingenden Rahmen für die Besteuerung natürlicher Personen vorgibt. Mit der in der Initiative geforderten Standesinitiative soll daher dem Bundesgesetzgeber angezeigt werden, dass der Kanton Basel-Landschaft massgebliche Änderungen im schweizerischen Steuersystem fordert.

Aber auch ohne Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes will der Regierungsrat das Vereinfachungspotenzial in der Baselbieter Steuergesetzgebung ausloten. Im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens können dann allfällige Massnahmen vom Regierungsrat vorgeschlagen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft empfiehlt dem Landrat die Zustimmung zur formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet».

#### 4. Zusatzinformationen der Finanzdirektion

Nach einer ersten Beratung – aber noch vor der eigentlichen Eintretensdebatte – verlangte die Finanzkommission von der Regierung zusätzliche Informationen.

Im Vordergrund stand der neue § 133a Abs. 2, der laut Initiative in die Kantonsverfassung aufgenommen werden soll: «Dabei sollen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Einkommensbesteuerung wenige Einheitstarife und Pauschalabzüge sowie die heutige Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung durch die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite ersetzen.»

Hier einige Auszüge aus der FKD-Stellungnahme:

##### Einheitstarife

Einkommenssteuertarife mit nur einer oder wenigen Progressionsstufen gibt es schon heute in der Steuerlandschaft der Schweiz, z.B. im Kanton Basel-Stadt (Zweistufenfentarif). Bei ausreichend hohen Pauschalabzügen bewirkt auch ein Einheits- oder Mehrstufenfentarif die von der Verfassung geforderte progressive Besteuerung und somit eine finanzielle Belastung aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

##### Pauschalabzüge

Pauschalabzüge sind aus der Sicht der Steuerkunden attraktiv, da kein Nachweis über effektive Kosten erbracht werden muss. Sie vereinfachen zudem die Veranlagungstätigkeit, weil nur die Voraussetzungen zur Abzugsberechtigung von Kosten, nicht aber deren Höhe im Detail geprüft werden müssen. Im geltenden, eidgenössischen Harmonisierungsrecht sind neben diversen steuerfreien Einkünften insgesamt elf «allgemeine Abzüge» zugelassen, bei denen es sich streng genommen um Kosten für Lebenshaltung bzw. um Einkommensverwendung handelt. Zudem können sogenannte Sozialabzüge geltend gemacht werden, zu denen auch die persönlichen Abzüge zählen. Diese haben einen den Tarif korrigierenden Charakter und können dazu führen, dass Personen mit tiefem Einkommen steuerlich komplett befreit werden. Heute kann ein Steuerkunde auch bei einem Pauschalabzug die höheren, effektiven Kosten in Abzug bringen.

Deren Nachweis ist zwar durch den Kunden zu erbringen, hat aber auch eine – bisweilen aufwändige – Kontrolle durch die Veranlagungsbehörde zur Folge. In Zukunft müssten die Möglichkeiten, die effektiven Kosten in Abzug zu bringen, zugunsten der angestrebten Vereinfachung entfallen.

Wegfallen müssten zudem sämtliche heutigen Spezialregelungen und -abzüge, beispielsweise zur Förderung des Wohneigentums (Bausparen), für die Kinderdrittbetreuung, für krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten oder für den effektiven Liegenschaftsunterhalt.

### **Besteuerung der Soll-Kapitalrendite**

Anstelle der effektiven Vermögenserträge soll ein fester Prozentsatz des Netto-Vermögens (mobile und immobile Aktiven abzüglich Schulden) als fiktives steuerbares Einkommen angerechnet werden.

Die heutige Vermögenssteuer könnte dadurch wegfallen. Mit der Einführung der Soll-Kapitalrendite-Besteuerung würde bei der Liegenschaftsbesteuerung die Besteuerung des Eigenmietwerts resp. der Mieterträge sowie die Besteuerung der Immobilien als Vermögen obsolet. Dieses Konzept stellt gegenüber dem heutigen System eine deutliche Vereinfachung dar, und der Veranlagungsaufwand würde stark reduziert. Bei Immobilien hätte die Vereinfachung ungefähr den gleichen Effekt wie bei einem reinen Systemwechsel, d.h. einem kompletten Wegfall von Eigenmietwert, Schuldzinsenabzug und Liegenschaftsunterhalt.

Problematisch erscheint der wohl entstehende Zwang zu Anlagen, die mindestens die Soll-Kapitalrendite erreichen, um steuerlich nicht benachteiligt zu werden. Wird mit der (vorsichtigen) Vermögensanlage die Höhe der Soll-Kapitalrendite nämlich nicht erreicht, bezahlt man Steuern auf nicht realisiertem, fiktivem Einkommen. Wird die Soll-Kapitalrendite hingegen zu tief angesetzt, unterbleibt u.U. eine vollständige Besteuerung der Vermögenserträge, was wiederum dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht.

### **Schlussfolgerungen der Finanzdirektion**

Jedes massgebliche Vereinfachungsmodell wird den politischen Gestaltungsfreiraum auf eine eher technische Ebene verlagern; über die Höhe der Pauschalabzüge, den allfällig anzuwendenden Renditesatz sowie die Tarifstufen und -ansätze könnte weiterhin diskutiert und bestimmt werden. Zusätzliche Abzüge für bestimmte Interessengruppen hingegen dürften aber der Vergangenheit angehören.

Die Stossrichtung der Initiative ist zu unterstützen, aber bezüglich der verschiedenen Modelle und Varianten sind noch viele Fragen offen.

## **5. Erwägungen der Finanzkommission**

### **Einfachere Steuern**

Gegen das grundsätzliche Anliegen einer Vereinfachung des kantonalen Steuersystems, wie es gemäss Initiative in § 133a Absatz 1 der Kantonsverfassung formuliert wird, hat in der Kommission niemand etwas einzuwenden. Die zunehmend komplizierter werdenden Steuergesetze sind für die Steuerkundinnen und Steuerkunden je länger, desto weniger zu verstehen. Allerdings ist man sich bewusst, dass bei den Schritten zur Vereinfachung «der Teufel im Detail liegt».

Die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative bestätigen, dass die Umsetzung schwierig werde, sind aber überzeugt, dass es neben den Vereinfachungen auch zu mehr Transparenz und zu einer grösseren Steuergerechtigkeit kommen werde.

### **Knackpunkt «Soll-Kapitalrendite-Besteuerung»**

Für die Mehrheit der Kommission stellt die Besteuerung der Soll-Kapitalrendite, deren Einführung in Absatz 2 ausdrücklich verlangt wird, den eigentlichen Knackpunkt dar. Immerhin ist die Kommission dankbar, dass sie von der Steuerverwaltung Zusatzinformationen erhalten hat. Spätestens bei der Volksabstimmung würden dieselben Fragen wieder aufgeworfen und müssten die Konsequenzen der Systemänderung aufgezeigt werden. Die Abstimmenden hätten das Recht, in Kenntnis der Konsequenzen zu entscheiden. Auch müsste deutlich erklärt werden, dass die Vermögensbesteuerung bei der Einführung der Soll-Kapitalrendite-Besteuerung ganz abgeschafft würde. Die Anreize, die mit der Soll-Kapitalrendite-Besteuerung geschaffen würden, werden von einzelnen Mitgliedern der Kommission als falsch oder zumindest «gefährlich» eingestuft. Die Folgen könnten sein, dass Anlagen mit hohem Risiko steuerlich begünstigt und konservative Anlagen bestraft würden.

Die Minderheit der Kommission hält am ursprünglichen Initiativtext fest. Sie bekräftigt, dass es darum gehe, jetzt ein Signal zu geben, damit die Anstrengungen in Richtung Vereinfachung der Steuergesetzgebung forciert werden. Es soll Druck erzeugt werden, damit es beim Bund – wohl erst mittel- oder langfristig – zur Umsetzung des Begehrens kommen wird. Über die Tarifstufen, Art bzw. Höhe der Pauschalabzüge sowie über den «totalen Systemwechsel» – die Soll-Kapitalrendite-Besteuerung – wird erst noch zu diskutieren sein.

### **Volksinitiative**

Einige Mitglieder der Finanzkommission stören sich daran, dass die Einreichung einer Standesinitiative mittels einer Volksinitiative gefordert werden soll. Es sei nicht stufenkonform, die Einreichung einer Standesinitiative in der Verfassung festzuschreiben. Es gäbe andere Wege, um sich für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung einzusetzen, z.B. mittels eines parlamentarischen Vorstosses. Im Übrigen hätten bereits andere Kantone ähnliche Anliegen beim Bund eingebracht.

### **Gegenvorschlag**

Als Fazit der Beratungen wird von der Mehrheit der Finanzkommission die Idee eines Gegenvorschlages zur vorliegenden Initiative ins Spiel gebracht. Dieser Gegenvorschlag soll das Hauptanliegen der Initiative, nämlich die Vereinfachung der Steuergesetzgebung gemäss §133a Absatz 1 der Kantonsverfassung, aufnehmen. Bei Absatz 2 soll nur der erste Satz stehen bleiben. Damit sei es der Regierung überlassen, den entsprechenden Vorstoss in Bundesbern zu unternehmen.

Eine Minderheit der Kommission beharrt auf dem ursprünglichen Initiativtext, weil dieser dem Stimmbürger aufzeigen solle, wie die Vereinfachungen zu erreichen seien.

## 6. Anträge

- 6.1 Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:5 Stimmen, die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» abzulehnen und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen (*gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses*).
- 6.2 Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Initiative dem Stimmvolk mit einem Gegenvorschlag zu unterbreiten, bei dem gegenüber der Verfassungsinitiative bei § 133a Absatz 2 der Kantonsverfassung die Sätze 2 und 3 gestrichen sind (*gemäss beiliegendem Entwurf einer Verfassungsänderung*).

Binningen, 29. November 2010

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

## Beilagen

- Entwurf Verfassungsänderung
- Entwurf Landratsbeschluss  
(*von der Kommission abgeändert*)

## Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz**

<sup>1</sup> Das Steuergesetz ist einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten. Das Ausfüllen der Steuererklärung erfordert wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand.

<sup>2</sup> Die Kantonsbehörden setzen sich für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung im Sinne von Absatz 1 ein.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

## **Landratsbeschluss**

### **Formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» und Gegenvorschlag des Landrates**

vom

Der Landrats des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» wird abgelehnt.

II.

Sofern die formulierte Verfassungsinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem Gegenentwurf des Landrates den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III.

Die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung und der Gegenvorschlag zur Annahme empfohlen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: